

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2. R. und wird vierteljährig
mit 30 fr. entrichtet.

Nichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 33.

19. August 1849.

Auf dieses Blatt kann fortwährend mit 30 fr. in ganz Bayern vierteljährig abonniert werden. In Friedberg in der Landauer-
schen Buchdruckerei, in Nischach bei der Redaction dieses Blattes und bei allen Postämtern.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und sämt-
liche Gemeindevorsteher.

(Kaminkehrer-Ordnung betr.)

Man erinnert an die baldige Erledigung des
Auftrags rubrizierten Betreffs vom 9. vorigen Monats
und macht dabei wiederholt darauf aufmerksam, daß
die Einreibung der Kamine unter Beiziehung
von Sachverständigen, als eines Kaminkehrer-
meisters oder Maurermeisters, zu geschehen hat.

Die Verzeichnisse sind in duplo vorzulegen, solche
die von Sachverständigen nicht mitunterzeichnet
sind, werden zurückgegeben.

Nischach den 11. August 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nach kgl. Regierungs-Ausschreiben im Kreis-
Intelligenzblatte für Oberbayern vom 2. August l. J.
ist eine Kollekte für den Schiffmüller Joh. Wagner
von Wiezer, und Martin Wittmann von Wiezer,
kgl. Landgericht Hengersberg wegen erlittenen Scha-

dens durch Zerstörung ihrer Mühlen bei Hochwasser
bewilliget und werden daher die Vorsteher der sämt-
lichen Gemeinden des Bezirkes hiemit aufgefordert
sozgleich diese Sammlung in ihren Gemeinden zu
veranlassen, und den Ertrag binnen 14 Tagen hier
zu Amt zu liefern.

Friedberg den 13 August 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit mehrten sich die Brandunglücke
in auffallender Weise, weshalb den sämtlichen Ge-
meinden die zur Verhütung von Feuersbrünsten be-
stehenden Anordnungen wiederholt zur pünktlichen
Darnachachtung eingeschärft werden.

Hieher gehören insbesondere:

- 1) die Bestimmungen der Feuerordnung vom 30ten
März 1791 (bekannt gegeben in dem Intelligenz-
blatt für das Jahr 1847 Stück 1 Seite 35),
- 2) des Regierungsausschreiben vom 5. April 1839,
die Bedachung mit Stroh betreffend. (Intelli-
genzblatt von 1839 Nr. 17 Seite 395)
- 3) die Regierungsausschreibung vom 24. Juli 1810

die Aufbewahrung von nassem Getreide, Stroh, Heu und Grummet betreffend. (Intelligenzblatt 1840 Seite 933)

4) des Regierungsausschreiben vom 1. März 1813 das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte betreffend. (Intelligenz-Blatt Nr. 10 Seite 281)

5) die Regierungs-Ausschreibung, die Bau-Konstruktion der Malzdörren in den Bräuhäusern betreffend. (Vom 29. Mai 1813)

Hiemit wird die Aufforderung verbunden, jene polizeiliche Vorschriften strenge einzuhalten und den Feuerlöschgeräthschaften entsprechende Vorsicht zuzuwenden, damit jederzeit sichere und schnelle Hilfe geleistet werden kann.

Jede desfallsige Vernachlässigung wird strenge Ahndung finden.

Friedberg den 13. August 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Durch Rescript der kgl. Regierung von Oberbayern vom 16. Juli 1848 ist bei Strafe von 5 fl. verboten, die Seiltänzern, Marionettenspielern, herumziehenden Musikanten, Wachsfiguren-Vorzeigern, Schnellläufer u. u. welche eine von der kgl. Regierung von Oberbayern ausgefertigten Erlaubnißschein nicht haben, die Erlaubniß sich produziren zu dürfen, zu erteilen, da dieses Verbot bisher nicht beobachtet wurde, so werden hiemit der hiesige Stadtmagistrat, und die sämtliche diesseitige Gemeinde-Vorsteher auf dieses Verbot wiederholt, und mit dem Anhang aufmerksam gemacht, daß Uebertreter unnachsichtlich mit der angeordneten Strafe belegt werden.

Friedberg am 14. August 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Den sämtlichen Gemeinden- und Stiftungs-Verwaltungen des unterfertigten Landgerichts wird

hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß zu Folge Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 16. August 1849 dem kgl. Advokat Gustav Mayerhofer die anwaltschaftliche Vertretung in bedürftenden Fällen übertragen sey, und daher von denselben an diesen zu wenden ist.

Friedberg den 18. August 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Pfarrei N i c h a c h wurden geboren:

Juni:

- Am 3. Theresia Wagle, Bauerstochter von Walchshofen.
- „ 8. Anton Eberle, Tagelöhnersohn von Algertsbausen.
- „ 21. Ulrich Huber, Gärtnersohn von Unterschneitbach.
- „ 22. Job. Bapt. Brandmayer, Häuslersohn von Hißling.
- „ 28. Joseph Schiffmann, Holzaufsehersohn v. b.

Getraut:

N i e m a n d.

Gestorben:

- Am 5. Apollonia Huber, Spitalspfündnerin von b. 72 Jahre alt.
- „ 11. Monika Schmid, Austräglerswittwe von b. 87 Jahre alt.
- „ 14. Job. Georg Lechner, Bauersohn von Algertsbausen. 1 $\frac{1}{4}$ Jahr alt.
- „ 18. M. Anna Reitingen, Sattlersgattin von b. 61 Jahre alt.
- „ 19. M. Maria Dreier, Hafnerstochter von hier, 1 $\frac{1}{2}$ Jahr alt.
- „ 20. Johann Heinrich, Gütlersohn von Oberschnaitbach, 6 Wochen alt.
- „ 20. M. Anna Schwarz, Gütlerin von Unterschneitbach. 60 Jahre alt.

- Am 21. Stephan Gutmann, Austräger von Unter-
Mauerbach, j. B. dahier, 77 Jahre alt.
- „ 21. Simon Peischer, Handelsmannssohn von
Landsberg, j. B. dahier, 23 Jahre alt.
- „ 21. A. Maria Schindler, Epitalpfründnerin von
hier, 74 Jahre alt.
- „ 23. Magdalena Jakob, Epitalpfründnerin v. h.
65 Jahre alt.
- „ 25. M. Anna Bubenhofer, Epitalpfründnerin
v. b. 74 Jahre alt.
- „ 25. Anton Eberle, Tagelöhnerssohn von Algerts-
hausen, 16 Tage alt.
- Am 17. Theresia Michl, Geflügelhändlerstochter v. h.
12 Jahre alt.
- „ 19. Xaver Lindemair, Wagnermeisterssohn v. h.
2 Jahre alt.
- „ 20. Ulrich Schmid, Häusler und Tagelöhner v.
Oberschnaitbach, 57 Jahre alt.
- „ 24. Joseph Michl, Geflügelhändlerssohn von h.
6 Jahre alt.
- „ 36. M. Anna Michl, Geflügelhändlerstochter
von hier, 19 Wochen alt.

Ein uneheliches Mädchen.

Julii:

Geboren:

- Am 8. Amalia Deisböck, Gerichtsdienersstochter v. h.
- „ 23. Anton Schöffmann, Schuhmacherssohn v. h.
- „ 29. Michael Luz, Maurerssohn v. h.
- „ 29. Karl Römer, Säcklerssohn v. h.
- Ein unehelicher Knabe und ein uneheliches Mädchen.

Getraut:

- Am 3. Xaver Mittelhammer von Großhausen mit
A. Maria Trippacher von Klingen.
- „ 17 Mathias Bernhard, Metzgermeister von hier,
mit Helena Gail, Bauerstochter von Puhl-
hausen.
- „ 24 Paulus Auzinger, Weißgärber von hier, mit
A. Maria Schneider, Gütlerstochter von
Nuppertszell.

Gestorben:

- Am 2. Theresia Moser, Strickerseggattin von hier,
62 Jahre alt.
- „ 2. Johann Reicher, Zimmermannssohn von h.
3 Jahre alt.
- „ 9. A. Maria Heinrich, Gütlerstochter v. Ober-
Schnaitbach, $\frac{1}{2}$ Jahr alt.
- „ 11. Crescentia Sackler, Bräuerstochter von hier,
 $3\frac{1}{2}$ Jahr alt.
- „ 16. Elisabetha Mayr, Schuhmachersseggattin v. h.
58 Jahre alt.

Beitrag zur Geschichte der Stadt Michach.

(Fortsetzung.)

Da die Reihe später wieder einmal die Rainer traf wendeten sie sich im Mai 1636 abermals an die Hofkammer: Sie brauchten ihre Rosse zu ihren Feldern, und mußten schon 10 Wochen täglich in und um die Stadt scharwerchen, und es sey noch nicht zu Ende. Der leidige Rossefall fange hier wieder an: alles sey theuer; ein Pferd koste jetzt nicht mehr 3, 6 oder 9 fl. sondern 40, 50, 60 ja sogar 70 fl. Die Fuhren müßten fast alle anlageweise beigebracht werden, und sie hätten fast wöchentlich andere Anlagen.

Der Bürgerstand hatte auf dem Landtage von 1669 mancherley Beschwerden, j. B. daß die Einwohnerschaft an manchen Orten um ein Drittheil, ja auf die Hälfte herabgeschmolzen.* (B. v. Freiberg pragmat. Geschichte der bayr. Gesetzgebung. Bd. I. S. 176.)

*) So seyen in Michach vor dem ersten schwedischen Einfall 284 Häuser gewesen, jetzt zähle man deren nur mehr 149.

Vom Jahr 1322. Kaiser Ludwig. Seid mir willkommen wackere Landseute! Woher des Wegs? Geh' ich da nicht die Fähnlein von Neuburg, und von Michach? auch die Rainer und die von Friedberg sind dabei. (Vor der Schlacht bei Ampfing.) (Metin: „Ludwig der Bayer.“ Schauspiel. S. 17.)

Anzeige. Die Einsendung: „die schwarze Notte in Wehring, oder das sind die wahren Volksverführer“ kann keine Aufnahme finden.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 18. August 1849

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														Sch ä f f e l.	
Waizen	134	130	4	13	23	12	40	12	2	1646	40	1	13	—	—
Korn	138	138	—	6	15	6	5	5	55	841	16	—	28	—	—
Gerste	10	10	—	6	6	5	57	5	48	59	36	—	—	—	—
Haber	160	160	—	4	36	4	23	4	12	700	3	—	3	—	—
Summa	442	438	4							3247	35				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1	2	Semmelmehl	4	3
Rubfleisch	9	2	1 Kreuzer Semmel	—	6	2	—	Schönmehl	3	3
Rindfleisch	9	2	1 Halbkreuzer Röggl	—	5	—	2 1/2	Nachmehl	2	3
Schweinefleisch	13	—	1 Kreuzer Röggl	—	10	1	1	Roggenmehl	2	—
Kalbfleisch	9	—	1 Halbbazen Laib	1	7	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	1	3
Schafffleisch	8	—	1 Bazen Laib	2	14	—	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pro.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3	Feines Mundmehl	—	52	—
Rubfleisch	9	—	1 Kreuzer Semmel	—	5	2	Semmelmehl	—	40	—
Rindfleisch	9	—	1 Zweikreuzer Röggl	—	15	—	Geringeres Mehl	—	32	—
Schweinefleisch	13	—	1 Vierkreuzer Röggl	—	30	—	Nachmehl	—	20	—
Kalbfleisch	9	—	1 Bazen Laib	1	25	—	Bachmehl	—	18	—
Schafffleisch	8	—	1 Achtkreuzer Laib	3	18	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	P r e i s e.						G e w i c h t.				
	Megen.		Bierling.		Maß.		Pfund.	Loth.	Quint.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	28	—	52	—	13	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3 1/2	
Semmelmehl . . .	2	40	—	40	—	10	1 Kreuzer Semmel . .	—	5	3	
Geringeres-Mehl .	2	8	—	32	—	8	1 Zweikreuzer Röggl .	—	15	—	
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Röggl .	—	30	—	
Bachmehl	1	—	—	15	—	3 3/4	1 Bazen Laib	1	25	1	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	18	2	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 18. Aug. Augsburg 17. Aug., Schrobenhausen 16. Aug., Rain 11. Aug., Friedberg 16. Aug.

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	14	50	14	7	7	6	47	6	21	7	5	5
Augsburg	—	—	—	14	13	13	7	11	6	55	6	25	7	13	5
Schrobenhausen	—	—	—	13	37	12	6	32	6	26	6	18	—	—	—
Rain	—	—	—	14	9	13	7	3	6	48	6	30	—	—	—
Friedberg	4	32	4	14	30	13	7	5	6	46	6	27	5	43	5

Beilage

Nichach = Friedberger Wochenblatt

Nr. 33.

Bekanntmachung.

Zu Folge Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern vom 30. Juni l. Js. Kreis-Intelligenzblatt 1849 Nr. 33 wird hiemit folgende Anordnung in Bezug auf die Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte für den diesseitigen Bezirk als zur Beschälstation Bruck gehörig zur Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Oberbayern bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Bruck, 2) München, 3) Moosburg und 4) Erding.

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Miesbach, 2) Wörnemühle, kgl. Landgerichts Miesbach, 3) Tegernsee, 4) Kreuzstraße, kgl. Landgerichts Tegernsee, 5) Lölz und 6) Lenggries, königl. Landgerichts Lölz.

Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Augsburg, 2) Günzburg, 3) Conthofen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, dann 4) Nichach.

Zum 4ten Bezirke gehören: 1) Ingolstadt, 2) Geisenfeld, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, dann 3) Eichstätt und 4) Greding im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 5) Neuburg und 6) Monheim im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

Im 1ten Bezirke am 27. August in Bruck,

" 2ten " am 29. August in Miesbach,

" 3ten " am 3. September in Augsburg,

" 4ten " am 5. September in Ingolstadt.

III.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Dritteltheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Dritteltheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen, d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diesjenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung

28 — 2 — 28

ibres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahr eine oder mehrere Stuten durch Landgestütsbeschäler belegen lassen will, hat dieselben dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

Friedberg den 17. August 1849.

Königliches Landgericht Friedberg. Hefner.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Michach.

Untersuchung wider den Gütler Blasius Scheck von Langengern kgl. Landgerichts Dachau wegen ausgezeichneten Diebstahls und gegen dessen Bruder, den ledigen Schmidgesellen Anton Scheck von da, wegen Diebstahlsvergehens betr.

In der Nacht vom 7. auf 8. Juli 1848 (Freitag auf Samstag) wurde bei dem Bauer Westermaier in Oberroth mittels gewaltsamen Einbruches in den verschlossenen mit dem Wohnhause in innerer Verbindung stehenden Stall eine Kuh entwendet, deren Werth der Damnsificat auf 36 fl. eidlich angiebt. Wegen dieser That wurde der Häusler Blasius Scheck von Langengern in Untersuchung gezogen, und es ergaben sich gegen ihn folgende Verdachtsgründe:

1) Die fragliche Kuh wurde am 30. Juli v. Js. in dem Stalle des Angeschuldigten durch die Gendarmerie vorgefunden, und von dem Beschädigten mit Bestimmtheit als sein Eigenthum anerkannt;

2) die Ehefrau desselben, die allein zu Hause war, als die Kuh unter Begleitung der Gendarmerie fortgeführt wurde, hatte angegeben, daß ihr Mann dieselbe am 12. Juli 1848 (einem Mittwoch) zwischen Burgstall und Hergottswiesen von einem ihm unbekannten Viehhändler aus Lechhausen gekauft habe, was dann Blasius Scheck nachher selbst mit dem Anhange gleichfalls aussagte, daß er dem Verkäufer für die Kuh 26 fl. 12 fr. ausbezahlt habe und daß dieser angegeben, er habe die Kuh vom Hansbauern in Boggach gekauft;

3) in der Voruntersuchung hatte Blasius Scheck angegeben, daß er selbst bei der Hansbäuerin in Boggach gewesen und wegen der Kuh Nachfrage gepflogen habe, was die Hansbäuerin als Lüge erklärte; heute sagte er, daß er bei der Magd des Hansbauern sich erkundigt habe, während der heute anwesende Gendarm Schuster aussagte, es hätte Blasius Scheck gesagt, er werde zum Hansbauern nach Boggach gehen und sich ein Zeugniß geben lassen, daß er die Kuh bei ihm gekauft habe, und ein Zeuge heute aussagte, Blasius Scheck sey an einem Samstage frühe fortgegangen und habe Abends die Kuh heimgetrieben;

5) eine Zeugin hatte den Blasius Scheck und seinen Bruder Anton Scheck im Walde bei der fraglichen Kuh stehen gesehen, von wo sie Blasius Scheck heimgetrieben;

6) endlich hatte Anton Scheck der Frau seines Bruders Blasius auf die Aeußerung, daß sie wissen möchte, wenn die Kuh kälbere, erwiedert, sie solle nur zum Bauer Westermaier in Oberroth gehen, der werde es ihr am Besten sagen können; endlich brachte

7) heute der Angeklagte vor, er hätte den Nachweis, daß er in der kritischen Nacht zu Hause gewesen, gar leicht durch Zeugen liefern können, dessen ungeachtet aber hatte er weder in der Voruntersuchung noch auf Mittheilung der staatsanwaltschaftliche Zeugenliste dergleichen Entlastungszeugen benannt. Derselbe ist schlecht beleumundet, und besitzt kein Vermögen. Der I. Staatsanwalt suchte darzuthun, daß die Beweisführung keine hinlängliche feste Ueberzeugung begründe, daß Blasius Scheck die That als Urheber

verübt habe, weil namentlich ein Nachweis über die Abwesenheit vom Hause nicht vorliege, die That offenbar von zweien verübt worden sey, und derselbe hierbei auch als Gehilfe hätte figuriren können, dagegen aber suchte er darzuthun, daß Blasius Scheck jedenfalls gewußt habe, daß die Kuh gestohlen, resp. er gestohlenes Gut gekauft habe; er trug daher darauf an, daß der Angeschuldigte vom Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls freigesprochen, dagegen aber in eine 3 monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt werde, welchem Antrage der Gerichtshof auch entsprach.

Die Untersuchung gegen den Complicen Anton Scheck war schon früher eingestellt worden.

2) Anton Scheck, Bruder des Vorgenannten Schmiedgeselle in Hattenhofen, war angeschuldigt, den Wirth Mayer in Roßbach ein Oberbett und Ueberzug im Werthe zu 5 fl. 30 kr. im August vor. Js. entwendet zu haben; das fragliche Bett wurde bei der Haussuchung auch bei ihm vorgefunden, er will es aber von der Person, die heute als Zeugin gegen ihn auftrat, in Versatz erhalten haben. Er wurde dieses Vergehens als Urheber für überwiesen gerachtet, und mit 2 Monaten Gefängniß bestraft.

Er hatte die erwähnte Zeugin — die zwar selbst schlecht beleumundet — gottserbärmlich geschimpft, so daß mit Strafe gedroht werden mußte.

Donnerstag den 26. Juli 1849.

Untersuchung wider die ledige Gütlerstochter Katharina Schimmel von Jeggendorf, fgl. Landgerichts Dachau, wegen Vergehens der Körperverletzung betr.

Am 23. März l. Js. Nachts resp. Morgens 1 Uhr entspann sich zwischen den Gütlerstöchtern Magdalena und Katharina Schimmel zu Jeggendorf, die beisammen in demselben Bette schliefen, ein von Letzterer veranlaßter Streit, in Folge dessen diese ihre Schwester Magdalena mit einem Handbeile, vielmehr mit der Kopfseite der Hacke auf den rechten Oberarm zu wiederholtenmalen schlug; in Folge dieser Schläge erlitt die Beschädigte Contusionen, die jedoch eine Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hatten. — Diese That zeigte die Beschädigte dem betreffenden Gendarmerie-Stationen-Commando an, welches hievon dem competenten Gerichte Anzeige erstattete. Dieses leitete eine

Untersuchung wegen Mordversuches ein; im Laufe der Voruntersuchung stellte sich jedoch heraus, daß die Katharina Schimmel die Absicht, ihre Schwester zu tödten, nicht wohl gehabt haben konnte, sondern daß ihre Absicht nur darauf gerichtet war, derselben eine körperliche Mißhandlung zuzufügen. Die That wurde demnach als Vergehen der Körperverletzung verübt mit einer Waffe beurtheilt und Katharina Schimmel deshalb in die öffentliche Sitzung verwiesen. Sie gesteht in dieser zu, daß sie ihre Schwester geschlagen habe und daß dieses mit einer Hacke geschehen sey; als Beweggrund gibt sie an, daß ihre Schwester ein gar böses, streitsüchtiges Mädchen sey, das ihr gar nie eine Ruhe lasse, und welches sie durch Schläge habe fränk machen wollen, damit sie so zur bessern Einsicht gebracht und bekehrt würde; auch habe sie um diese Zeit ihre Menstruation gehabt, und wenn sie diese habe, so werde sie immer ganz auseinander, und sie wisse nie mehr recht, was sie thue; in diesem sinnesverwirrten Zustande habe sie statt eines Stockes, dessen sie sich als Mißhandlungswerkzeug habe bedienen wollen, ein Beil erwischt, das ihr ihre Schwester, als sie ein paarmal nach derselben geschlagen, entwunden habe, worauf sie, da auf das Hilferufen der Letztern Leute herbeigekommen, im Hemde davon gelaufen sey. Zwei Zeugen bestätigen den Spektakel im Schimmelschen Hause gehört zu haben; gesehen haben sie aber nichts; jedoch erzählte Einem derselben die Magdalena Schimmel sogleich den Vorfall mit ihrer Schwester. Die Damnsifkatin selbst ließ sich in heutiger Verhandlung nicht vernehmen.

Nach den Leumundserhebungen ist Kath. Schimmel im allgemeinen ordentlich, aber wie sich die Zeugen ausdrückten, bubennärrisch und hysterischer Natur, welcher letzterer Umstand mit Rücksicht auf Regelwidrigkeiten in Ansehung ihrer Menstruation, sowie auch auf ihr äußeres stieres Wesen als vollkommen glaubwürdig erschien. Sie hat nur ein Vermögen von 50 fl. Der Gerichtshof sprach aus, daß Katharina Schimmel des Vergehens der Körperverletzung, verübt mit einer Waffe, jedoch nur bei geminderter Zurechnungsfähigkeit schuldig sey, und verurtheilte sie zu 14 Tagen Gefängniß, die Kosten dem Staatsärzere überbürend.

Freitag den 27. Juli 1849.

Untersuchung wider den ledigen, 37jährigen Bauerssohn Ignaz Best von Arzbach k. Landg. Dachau, wegen Verbrechens der Körperverletzung betr.

Am 17. September v. Js. Abends ungefähr halb 9 Uhr wurde der Ehefrau des Gütlers Hohenegger zu Unterweilbach k. Landg. Dachau, in der Nähe ihres Hauses mit einem s. g. Tremmel der linke Arm 3mal abgeschlagen, wie sich aus der Krankengeschichte des prakt. Arztes Dr. Fischer zu Dachau, dann aus

dem freilich erst am 28. Dezember v. Js. aufgenommenen Wundbeschauprotokolle ergibt. Zur Heilung einer Verwundung dieser Art sind nach dem gerichtlichen Gutachten bei vollkommen kunstgerechter Behandlung mindestens 42 Tage erforderlich. Uebrigens klagt die Beschädigte heute noch über Steifigkeit der Gelenke und ihr Arm ist noch verbunden; doch ist nach dem Schlussgutachten des betreffenden Gerichtsarztes nicht anzunehmen, daß die Verletzte einen bleibenden Nachtheil erleide. Da die volle Arbeitsunfähigkeit jedenfalls mindestens 42 Tage betrug, so lag das Verbrechen der Körperverletzung vor.

Der Hergang der Sache verhält sich im Wesentlichen so:

Am 17. September 1848 entspann sich zwischen dem Baumeister des Grafen Spreti in Unterweilbach und dem dortigen Gütler Hohenegger, welche im Wirthshause daselbst sich befanden, ein Wortwechsel, in den auch der Ignaz West, der gleichfalls als Gast anwesend war, und mit Hohenegger gekunkelt hatte, sich einmischte, und diesen sofort zur Thüre hinausjog. Hohenegger ging nach Hause und Ignaz West, dann der Dienstknecht Unterberger ihm nach. Sie holten ihn (Hohenegger) in der Nähe seines Hauses ein, und Unterberger packte ihn und warf ihn zu Boden. Auf das Hilfeschrei des Hohenegger eilte dessen Frau herbei; sogleich aber riß West von der nahen Grabenbrücke einen Balken heraus, schlug nach Kräften auf sie, und es ward schon auf den ersten Schlag der Arm ab. Hiemit hatte der Handel ein Ende.

West ging wieder in's Wirthshaus zurück, wo er äußerte: Jetzt haben wir ihm seinen Theil gegeben. Wem? sagte er nicht. West läugnet, den Hohenegger geschlagen zu haben, und dieser kann es selbst nicht mit Bestimmtheit behaupten; Unterberger hatte sich an der Mißhandlung der Ehefrau desselben nicht theilgenommen und die Mißhandlung, die er an Hohenegger verübt, war nicht strafrechtlicher Natur, da sie mit keiner Waffe, nicht in verabredeter Verbindung verübt wurde, auch keine 3tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte; auch wäre kein genügender Beweis gegen ihn vorgelegen; bezüglich seiner wurde daher die Sache zur Polizei verwiesen. West, der in der Voruntersuchung standhaft jede Betheiligung an dem Handel geläugnet, gesteht heute die Mißhandlung der Hoheneggerschen Ehefrau aufrichtig und reumüthig zu, den Vorfall ganz genau erzählend; er behauptet, daß er etwas stark betrunken gewesen sey; die Zeugen ändernten heute ihre Aussagen wesentlich; in der Voruntersuchung will keiner bemerkt haben, daß West betrunken gewesen sey, heute aber gibt der Eine an, daß er total betrunken gewesen und nicht mehr gewußt habe, was er thue; die andern lassen ihn sehr stark betrunken gewesen sein, da er bis dahin 6 Maas getrunken gehabt und stark gewackelt sey; ein Anderer

Zeuge hatte in der Voruntersuchung ausgesagt, daß Unterberger nach dem Vorfall ins Wirthshaus zurückgekommen sey und geäußert habe: jetzt haben wir ihm seinen Theil gegeben, heute sagte er, daß dieses West gesagt habe, u. s. w.

Im Allgemeinen war nicht zu verkennen, daß die Zeugen dem West hinauszuhelfen bemüht waren, was um so natürlicher und erklärlicher, als Hohenegger der Meinung, daß, weil er mit West immer im besten Einvernehmen gelebt, die Zeugen ihn angereizt oder gar beauftragt haben, ihn (Hohenegger) zu prügeln. Der Leumund des West ist sehr gut; Vermögen hat er keines. Bei dieser Sachlage fragte es sich, ob der Thatbestand hinlänglich feststand, dann subjektiv, ob Angeklagter zur Zeit im Zustande voller Unzurechnungsfähigkeit sich befunden, oder ob die That nur ohne Ueberlegung und Vorbedacht, in der Hitze des Zornes begangen worden, oder ob allenfalls nur geminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, oder ob endlich nicht gar prämeditirte Körperverletzung bei geminderter Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sey?

Der II. Staatsanwalt suchte zu zeigen, daß die That den Character der Körperverletzung 1. Grades an sich trage und in dieser Beziehung volle Gewißheit vorliege; ferner suchte er nachzuweisen, daß nach dem Ergebnisse der Beweisführung nicht angenommen werden könne, daß die Trunkenheit des West so arg gewesen, daß er seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen, weil er den Vorfall ganz umständlich zu erzählen wußte, was von einem total Betrunknen nicht angenommen werden könnte; er will daher den Rausch nur als Strafmindeungsgrund gelten lassen und den Angeklagten zu einer Arbeitshausstrafe von 1 Jahr verurtheilt wissen. Vertheidiger trug primär auf Freisprechung des Angeklagten wegen gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit, secundär auf Zuerkennung einer geringen Strafe an. Der Gerichtshof sprach aus, daß der Angeklagte des Verbrechens der nicht prämeditirten Körperverletzung 1. Grades schuldig sey und verurtheilte ihn zu 6 Monaten Gefängniß.

Das Gesetz bestimmt nämlich, daß, wenn eine körperliche Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in der Hitze des Zornes verübt worden, die Strafe nur im niedrigsten Grade zuerkannt, und nöthigenfalls bis auf die Hälfte hievon zurückgegangen werden solle; der niedrigste Grad wäre 1 Jahr Arbeitshaus gewesen; wegen vieler strafmindernder Umstände konnte auf die Hälfte hievon heruntergegangen werden; da aber die Arbeitshausstrafe nicht unter einem Jahre zuerkannt werden kann, so wurden hiefür 6 Monate Gefängniß genommen, und dürfte hiedurch gegen Art. 95 Theil 1. des Straf-Gesetzbuches im Vergleich mit dem übrigens aufgehobenen Art. 185 Theil 1. l. c. und Art. 7 des Ges. v. 29. August 1848 nicht verstossen sein.